

Friedrich-List-Berufskolleg ▪ Plittersdorfer Straße 48 ▪ 53173 Bonn

Zwischen der

Firma

gesetzlich vertreten durch

.....

– im nachfolgenden Betrieb genannt –

und

dem Praktikanten/der Praktikantin

Herrn/Frau

.....

.....

gesetzlich vertreten durch

.....

– im nachfolgenden Praktikant genannt –

wird nachfolgender

Praktikumsvertrag

geschlossen:

§ 1 Ziel des Praktikums; verantwortliche Schule

- (1) Im Rahmen des Betriebspraktikums sollen die Praktikanten die Regeln und Gesetzmäßigkeiten eines betrieblichen Ablaufes kennen lernen und grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im angestrebten Berufsfeld erwerben. Das Schülerbetriebspraktikum ist eine Schulveranstaltung.

- (2) Verantwortliche Schule ist das Friedrich-List-Berufskolleg der Stadt Bonn, Plittersdorfer Str. 48, 53173 Bonn-Bad Godesberg. Verantwortliche Abteilungsleiterin am Friedrich-List-Berufskolleg ist Frau Kathrin Kalb.

§ 2 Dauer des Praktikumsverhältnisses

Der Praktikant wird in der Zeit vom bis als Praktikant eingesetzt.

§ 3 Vergütung, Urlaub, Ausbildungszeit

- (1) Der Praktikant hat keinen Anspruch auf eine Vergütung durch den Betrieb.
- (2) Der Urlaub beträgt Werktagen im Jahr.
- (3) Die tägliche Ausbildungszeit beträgt 8 Stunden; die wöchentliche Ausbildungszeit beträgt 40 Stunden. Der Berufsschulunterricht wird mit 16 Stunden auf die wöchentliche Arbeitszeit angerechnet, soweit der Praktikant den Unterricht besucht hat.

§ 4 Verschwiegenheit

Der Praktikant ist verpflichtet, gegenüber Unbefugten über alle ihm bekannt gewordenen betrieblichen Vorgänge innerhalb und außerhalb des Betriebes Stillschweigen zu bewahren.

§ 5 Ausbildungsverpflichtung Betrieb

Der Betrieb verpflichtet sich im Rahmen seiner betrieblichen Möglichkeiten,

1. die für den angestrebten Beruf erforderlichen Erfahrungen und Kenntnisse (§ 69 Abs. 1 BBiG) zu vermitteln,
2. mit dem Friedrich-List-Berufskolleg bzw. seinen Beauftragten in allen die Ausbildung betreffenden Fragen zusammenzuarbeiten,
3. den Praktikanten für die Teilnahme am Berufsschulunterricht und an Prüfungen freizustellen. Das Gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte durchzuführen sind,
4. dem Praktikanten nach Beendigung des Praktikumsverhältnisses ein Zeugnis über seine Tätigkeit auszustellen.

§ 6 Ausbildungsverpflichtung Praktikant

Der Praktikant verpflichtet sich,

1. sich gewissenhaft zu bemühen, die für den angestrebten Beruf (§ 69 Abs. 1 BBiG) vorgesehenen Erfahrungen und Kenntnisse zu erwerben.
2. den Unterricht in der Berufsschule regelmäßig und zuverlässig zu besuchen.
3. die ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen und die gegebenen Weisungen zu befolgen.
4. die Betriebsordnung und die Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten sowie die betrieblichen Gegenstände sorgfältig zu bewahren und pfleglich zu behandeln.
5. die vorgesehenen Tätigkeitsberichte zu fertigen und die tägliche Ausbildungszeit einzuhalten.
6. im Falle der Verhinderung den Betrieb und das Friedrich-List-Berufskolleg unverzüglich (in der Regel am ersten Tag) zu benachrichtigen und im Falle der Erkrankung spätestens nach 3 Tagen eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen.

§ 7 Beendigung

- (1) Das Praktikumsverhältnis endet nach Ablauf der Praktikumszeit ohne besondere Kündigung.
- (2) Während der Dauer der Praktikumszeit kann das Rechtsverhältnis nach Rücksprache mit dem verantwortlichen Koordinator am Friedrich-List-Berufskolleg jederzeit ohne Einhaltung von Fristen aufgelöst werden. **Ein Verstoß des Praktikanten gegen die Regelungen des Praktikumsvertrags führt zum Ausschluss aus der Maßnahme.**
- (3) Sollte mit dem Praktikanten ein EQ-Vertrag (siehe Rückseite) geschlossen werden, so ersetzt der EQ- Vertrag den vorliegenden Praktikumsvertrag mit dem Datum des Beginns der Fördermaßnahme.

§ 8 Sozialversicherung; Haftpflichtversicherung

Es besteht gesetzlicher Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz durch den Schulträger. Der Krankenversicherungsschutz ist privat geregelt.

§ 9 Ergänzende Bestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftform selbst.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

.....
(Ort/Datum)

.....
Praktikant

.....
Erziehungsberechtigter

.....
Praktikumsbetrieb

.....
Friedrich-List-Berufskolleg